

**Beherrschungsvertrag**  
**zwischen der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH**  
**und der**  
**PAD Security Services GmbH**  
**in der Fassung vom ...**

## **§ 1**

### **Beherrschung**

- (1) Die PAD Security Services GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH.
- (2) Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH ist berechtigt, der Geschäftsführung der PAD Security Services GmbH alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen zu erteilen. Die Weisungen können auch durch beauftragte Personen unter Nachweis von Umfang und Zeitdauer ihrer Weisungsbefugnis erteilt werden.

Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden (§ 299 AktG).

- (3) Die Geschäftsführung und die Vertretung der PAD Security Services GmbH obliegen weiterhin der Geschäftsführung der PAD Security Services GmbH.
- (4) Weisungen bedürfen der Schriftform und können auch fernschriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg erteilt werden. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (5) Soweit die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH nach außen tätig wird, kann sie im Namen der PAD Security Services GmbH handeln.
- (6) Personalveränderungen der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und Prokuristinnen bzw. Prokuristen der PAD Security Services GmbH bedürfen der Zustimmung der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH.
- (7) Die PAD Security Services GmbH ist verpflichtet, ihren Wirtschaftsplan und Jahresabschluss nach Anweisungen der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH aufzustellen.

## **§ 2**

### **Organisation und Verlustübernahme**

- (1) Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH nimmt die von ihr übernommenen Aufgabenbereiche unmittelbar selbst wahr und bedient sich zur Durchführung ihres eigenen Personals.
- (2) Die PAD Security Services GmbH erstattet der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH gegen Nachweis den von ihr getragenen Verwaltungsaufwand, ggf. zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- (3) Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag bei der PAD Security Services GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (4) § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### § 3

#### Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der PAD Security Services GmbH sowie der Zustimmung des Aufsichtsrates der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH.
- (2) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der PAD Security Services GmbH wirksam.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres der PAD Security Services GmbH schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der PAD Security Services GmbH beteiligt ist.

### § 4

#### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

Büren, den ...

.....

.....

Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH .....

PAD Security Services GmbH